

Allgemeine Geschäftsbedingungen Coresystems FSM AG

§1 Terminologie

Im Vertragsverhältnis bedeuten:

Arbeitsergebnisse:

Bezeichnet sämtliche Ergebnisse der Dienstleistungen der Coresystems unter einem jeweiligen Einzelvertrag.

Berater:

Bezeichnet Coresystems Mitarbeiter und Subunternehmer der Coresystems einschliesslich Freie Mitarbeiter, die Coresystems nach eigenem Ermessen zur Erbringung und Abwicklung der vertraglichen Dienstleistungen einsetzt.

Coresystems Software:

Bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von Coresystems oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Coresystems Software, die dem Kunden in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

Dienstleistungen:

Sind sämtliche Dienstleistungen der Coresystems, die in einem Einzelvertrag, ggf. unter Bezugnahme auf das Angebot (Offerte) und/oder den Leistungsbeschrieb, vereinbart wurden.

Einheitspreise:

Preise, die pro Einheit, z.B. pro Stunden oder pro Reisekilometer definiert sind; exkl. Mehrwertsteuer (MWST).

Einzelvertrag:

Bezeichnet die Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen. Als Vereinbarung gilt auch eine unterzeichnete Offerte von Coresystems.

Fixpreis:

Der Fixpreis ist eine feste Vergütung für das Projekt gemäss Leistungsbeschrieb des Einzelvertrags. Für Dienstleistungen ausserhalb des Leistungsbeschriebs können Mehrkosten verrechnet werden.

Leistungsbeschrieb:

Im Leistungsbeschrieb wird der Umfang der Dienstleistungen, die von Coresystems gemäss Angebot (Offerte) erbracht werden sollen, ergänzt, abgeändert oder konkretisiert.

Reguläre Arbeitszeiten:

Wochentage ohne gesetzliche Feiertage in der Schweiz und dem 24. und 31. Dezember von 8:00-18:00 (MEZ).

Richtpreis:

Beim Richtpreis handelt es sich um eine Schätzung der Kosten für das Projekt aufgrund des Leistungsbeschriebs. Abweichungen von +/- 15% sind in jedem Fall vertragskonform. Für die Coresystems nicht vorhersehbare Umstände, für die die Coresystems keine Verantwortung trägt, können aber auch zu Abweichungen von mehr als 15% führen.

Softwarevertrag:

Bezeichnet die Vereinbarungen über die Zuverfügungstellung von Coresystems FSM Cloud (SaaS) zwischen Coresystems (oder einem mit Coresystems verbundenen Unternehmen oder einem autorisierten Partner der Coresystems) und einem Kunden, unter denen der Kunde das Recht gewährt bekommt, Coresystems-Standardsoftware oder Coresystems Cloud Services zu nutzen.

Verbundene Unternehmen:

Bezeichnet Unternehmen, die einem anderen Unternehmen kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehören.

Vertrauliche Informationen:

Bezeichnet sämtliche Informationen, die Coresystems oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von Coresystems: sämtliche Coresystems Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die Coresystems dem Kunden vorvertraglich oder auf Grundlage des Einzelvertrags zur Verfügung stellt.

§2 Anwendbarkeit der AGB

Diese AGB gelten für das aktuelle Vertragsverhältnis gemäss Einzelvertrag sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, sofern für künftige Bestellungen kein separater Vertrag mit anderen AGB vereinbart wurde. Diese AGB gelten jedoch nicht bei der Zugänglichmachung von Coresystems FSM Cloud (SaaS), wo die Vereinbarungen des Softwarevertrages abschliessend gelten. Den vorliegenden AGB entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Coresystems ein Einzelvertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Sofern, insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten beim Kunden, der jeweilige Annahme zum Angebot der Coresystems (z.B. in Bestellungen) Einkaufsbedingungen oder ähnliche Klauselwerke des Kunden beigefügt werden, entfallen diese Bedingungen keinerlei Gültigkeit, auch wenn sie der in der Annahme zum Angebot selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§3 Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

a) Die Coresystems erbringt Dienstleistungen gemäss dem Einzelvertrag. Angebot (Offerte) und Leistungsbeschrieb bilden einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrags, wenn darin auf diese Dokumente Bezug genommen wird.

b) Die Coresystems kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritte beiziehen und setzt die Kunden darüber in geeigneter Weise ins Bild. Die Coresystems entscheidet, welche Berater sie zur Erfüllung und Abwicklung des Einzelvertrags einsetzt. Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Coresystems zur Leistungserbringung nur während den regulären Arbeitszeiten verpflichtet.

c) Der Kunde muss die Anforderungen an die Dienstleistungen beschreiben. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die Coresystems kann hierfür ggf. ein schriftliches Konzept unterbreiten. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

d) Die Dienstleistungen können nach Wahl der Coresystems in den Geschäftsräumen der Coresystems, beim Sitz des Kunden oder Remote erbracht werden. Auch soweit die Dienstleistungen beim Kunden erbracht werden, ist dieser nicht gegenüber den von Coresystems eingesetzten Beratern weisungsbefugt. Die Berater werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der Coresystems Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Beratern.

e) Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der Coresystems oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Der Kunde hat selbstständig zu prüfen, ob durch das zugrundeliegende Projekt in dem Einzelvertrag zusätzlicher Lizenzierungsbedarf erwächst. Coresystems weist ausdrücklich darauf hin, dass Coresystems dies nicht geprüft hat und diese Prüfung nicht Gegenstand des Einzelvertrags ist.

f) Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die Coresystems Gesprächsnotizen fertigen. Der Kunde wird die Notizen alsbald prüfen und die Coresystems über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

g) Von der Coresystems dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der Coresystems (vgl. §12). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Einzelvertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des §15. Falls Coresystems über den Umfang des Einzelvertrags hinaus mit Einverständnis des Kunden Dienstleistungen erbringt, gelten für die erbrachten Dienstleistungen die Regelungen und Konditionen des Einzelvertrags entsprechend.

§4 Preis

a) Art und Höhe des Preises bestimmen sich nach dem Einzelvertrag und es kann z.B. ein Fixpreis oder ein Preis nach Aufwand vereinbart werden. Auftrags sind, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach effektivem Aufwand zu vergüten. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Erhebt der Kunde gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

b) Für Reise- und Verpflegungsspesen sowie Aufenthaltskosten verrechnet die Coresystems pauschale Ansätze. Flug- und Bahnreisen werden effektiv abgerechnet. Einheitspreise und Preise sind exklusive MWST.

c) Ist die Überschreitung eines Richtpreises absehbar, informiert die Coresystems den Kunden schriftlich.

d) Kommt es zu einer Preisüberschreitung von mehr als 15% aus Gründen, die für die Coresystems nicht vorhersehbar waren und nicht von ihr zu verantworten sind, sind die entsprechenden Mehrkosten vom Kunden ab dem Zeitpunkt zu vergüten, wo er schriftlich über die Überschreitung informiert wurde. Bei Überschreitungen unter 15% erfolgt keine zusätzliche Kommunikation gegenüber dem Kunden.

e) Coresystems kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung für Kundenstandorte ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.

f) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

§5 Termine

a) Die Dienstleistungen werden gemäss Einzelvertrag erbracht. Bei grösseren Aufträgen wird in der Regel ein Projektplan erstellt. Die Termine im Projektplan oder in anderen Dokumenten sind ungefähre, nicht verbindliche Angaben, sofern nichts Anderes schriftlich im Einzelvertrag oder in einem Vertragszusatz vereinbart wurde. Verspätungen gegenüber dem Projektplan werden dem Kunden unter Angabe neuer Termine angezeigt, sobald die Verspätung absehbar ist. Die Pflicht der Coresystems zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Projektsplans durch den Kunden.

b) Wo die Verspätung vom Kunden zu verantworten ist (z.B. Verletzung der Mitwirkungspflichten nach §6, Änderungswünsche etc.), aber auch wenn die Coresystems kein Verschulden an der Verspätung trifft, hat die Coresystems, auch bei verbindlich vereinbarten Terminen, Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Termine.

c) Beträgt die Verspätung gegenüber dem vereinbarten Termin, unter Berücksichtigung der Terminverlängerungsansprüche der Coresystems, mehr als 4 Wochen, kann der Kunde der Coresystems eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der fälligen vertraglichen Dienstleistungen ansetzen. Bei Ablauf der Nachfrist ohne rechtzeitige Dienstleistung hat der Kunde die Möglichkeit, vom Einzelvertrag zurückzutreten. Leistungen von der Coresystems, die auch nach der Auflösung des Einzelvertrages mit gutem Willen weiterverwendet werden können, sind der Coresystems gemäss Einzelvertrag zu vergüten.

d) Wenn die Coresystems auf eine Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Durchführung des Einzelvertrags behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die Coresystems wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.

§6 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Kunden

a) Die Parteien haben sich unaufgefordert über alle Umstände zu informieren, von denen sie annehmen müssen, dass sie auf die vertraglichen Dienstleistungen Einfluss haben können.

b) Für die Erbringung ihrer vertraglichen Dienstleistungen ist die Coresystems auf die Mitwirkung des Kunden und den Zugang zum System des Kunden angewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, unentgeltlich mitzuwirken, indem er z.B.

» die verlangten Auskünfte akkurat erteilt und Entscheide effizient fällt und mitteilt;

- » den Zugang zum IT-System ermöglicht und ausreichend Maschinenzeit einräumt;
- » der Coresystems qualifizierte und informierte Mitarbeiter mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Seite stellt;
- » ausreichend Arbeitsplätze einrichtet;
- » für die Analyse und Korrektur von Fehlerbehebungen eine qualifizierte Mängel-anzeige einreicht;
- » Rechte an seiner Software beschafft, die zur Leistungserbringung notwendig sind;
- » für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderliche Arbeitsumgebung sorgt, ggf. entsprechend den Vorgaben von Coresystems;
- » bei der Erfüllung des Einzelvertrags im erforderlichen Umfang mitwirkt, indem er z.B. IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt;
- » sicherstellt, dass Materialien, die er der Coresystems zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch Coresystems entgegenstehen könnten;
- » bei Zwischenprüfungen mitwirkt, etc.

c) Anfragen von der Coresystems sind grundsätzlich spätestens am folgenden Werktag zu beantworten bzw., wo der Kunde selbst Abklärungen machen muss, sind solche am folgenden Werktag zu veranlassen und zügig voranzutreiben. Mehraufwand wegen unzureichender Mitwirkung des Kunden geht zu Lasten des Kunden.

d) Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die Coresystems und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei Coresystems. Die Mitarbeiter des Kunden, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

e) Der Kunde testet Dienstleistungen gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.

f) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die von Coresystems eingesetzten Berater immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

g) Die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistungen durch Coresystems.

§7 Change Request-Verfahren

a) Während der Laufzeit eines Projekts können die Ansprechpartner beider Parteien (§6 d) jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Dienstleistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

b) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird die Coresystems innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Einzelvertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Kunde hat sodann binnen fünf Arbeitstagen der Coresystems schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Einzelvertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die Coresystems den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

c) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die Coresystems wird der Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

d) Solange kein Einverständnis über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Einzelvertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäss den Voraussetzungen des §17 g) endgültig abgebrochen werden. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem 1. Arbeitstag pro Tag und Coresystems-Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Satzes fällig. Im Fall des endgültigen Abbruchs bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der Vorschrift von Artikel 377 des Schweizerischen Obligationenrechts.

§8 Abnahme

a) Die Abnahme soll die Funktionstüchtigkeit des Arbeitsergebnisses nachweisen. Coresystems kann eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen. Der Kunde nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Massgabe dieses §8 ab. Dazu kann ein vom Kunden zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

b) Hat ein Einzelvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

c) Werden in einem Einzelvertrag Teilwerke definiert, so kann die Coresystems Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

d) Enthält der Einzelvertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Coresystems Software, so kann die Coresystems für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

e) Die Coresystems teilt dem Kunden mit, wenn sie die Arbeitsergebnisse als bereit zur Abnahme erachtet. Der Kunde hat anschliessend das Arbeitsergebnis innert 15 Arbeitstagen zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen.

f) Die Coresystems kann das Testverfahren vordefiniieren. Der Kunde ist dazu verpflichtet, auf Verlangen Testdaten zu liefern.

g) Weigert sich der Kunde zur Mitwirkung oder Durchführung der Abnahme innert der oben unter e) genannten Frist, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die eigentliche Abnahme ausgeblieben ist.

h) Werden keine oder unerhebliche Mängel festgestellt, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Als erheblich gilt ein Mangel, der das Arbeitsergebnis hinsichtlich für den vertraglich definierten Zweck unbrauchbar macht oder derart stark von den vertraglichen Dienstleistungen abweicht, dass die Abnahme dem Kunden billigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Kunde hat nur Anspruch auf Nachbesserung der nach §8 e) gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist.

i) Bei erheblichen Mängeln hat die Coresystems deren Behebung anzuzeigen und eine weitere Abnahme hat innert 5 Arbeitstagen zu geschehen. Im Übrigen gilt §8 e) entsprechend.

j) Als Abnahmetermin gilt auf jeden Fall der Zeitpunkt, wo die (Teil-)Arbeitsergebnisse vom Kunden produktiv eingesetzt oder in Betrieb genommen werden.

§9 Rechenstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

a) Die Coresystems ist berechtigt, periodisch Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind, ohne anderslautende Vereinbarung, innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

b) Für jede Zahlungsmahnung wird eine Gebühr von CHF 20.00.- verrechnet. Nach der ersten Mahnung ist ein Verzugszins von 5% p.a. zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob spätere Mahnungen eine zusätzliche Zahlungsfrist einräumen. Bei Zahlungsverzug kann die Coresystems dem Kunden jederzeit eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen gewähren und, falls sie es unverzüglich erklärt, ihre Leistungserbringung bis zur Zahlung sistieren oder vom Einzelvertrag zurücktreten.

c) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§10 Eigentumsvorbehalt

Coresystems behält sich das Eigentum und die Rechte (§12) an den Arbeitsergebnissen bis zur Bezahlung aller Forderungen vor. Der Kunde hat Coresystems bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Coresystems zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Coresystems berechtigt, die das Arbeitsergebnis zurückzubehalten. In der Rücknahme des Arbeitsergebnisses ist kein Rücktritt vom Einzelvertrag zu sehen.

§11 Laufzeit/Kündigung

a) Laufzeit des Einzelvertrags: Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht anders geregelt, tritt jeder Einzelvertrag mit Datum ihrer Letzunterzeichnung in Kraft und läuft über die in dem Einzelvertrag bestimmte Laufzeit.

b) Ordentliche Kündigung: Soweit im Einzelvertrag nichts Anderes vereinbart ist, kann ein Einzelvertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

c) Ausserordentliche Kündigung: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nach schriftlicher Mahnung der Coresystems nicht innerhalb von dreissig Tagen eine fällige wesentliche Pflicht vertragsgemäss erbracht hat, insbesondere z.B. mit einer Zahlung unter dem jeweiligen Einzelvertrag mehr als dreissig Tage in Verzug geraten ist (§9 b)).

d) Wirkung der Kündigung: Bei Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags sind sämtliche Vertraulichen Informationen der Parteien der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich zurück zu gewähren oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu zerstören und die Zerstörung entsprechend nachzuweisen.

§12 Rechte

Alle Rechte an den Dienstleistungen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich der Coresystems zu, auch soweit die Dienstleistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde an den Dienstleistungen mit der vollständigen Zahlung der bis einschliesslich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle und die von Verbundenen Unternehmen abzuwickeln, im gleichen Umfang und für die gleiche Dauer, wie unter dem Softwarevertrag vereinbart. Die Nutzung ausschliesslich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

§13 Gewährleistungen seitens der Coresystems

a) Die Coresystems gewährleistet nach Massgabe dieses §13, dass das Arbeitsergebnis (das der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegt) die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Kunden (§12) keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich das Arbeitsergebnis für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei einem Arbeitsergebnis dieser Art üblich ist und die der Kunde bei einem Arbeitsergebnis dieser Art erwarten kann.

b) Die Coresystems kann jedoch weder die ununterbrochene noch die fehlerfreie Funktion des Arbeitsergebnisses garantieren, noch dass die Korrektur eines Fehlers andere Fehler ausschliesst. Sofern nicht schriftlich vereinbart, gewährleistet die Coresystems keine bestimmte Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit des Arbeitsergebnisses.

c) Der Kunde wird der Coresystems auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen. Hierzu hat der Kunde die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch Coresystems, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber Coresystems anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat Coresystems den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich Coresystems auf die Regelungen der vorstehenden Sätze 2 bis 5 nicht berufen. Nur der Ansprechpartner (§6 d)) ist zu Rügen im vorstehenden Sinne befugt.

d) Coresystems leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass Coresystems nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Coresystems dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Coresystems Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen verschafft. Der Kunde muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere §6 gelten entsprechend.

e) Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Einzelvertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen des §17 g) sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Coresystems im Rahmen der in §15 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

f) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäss den §13 a) bis §13 e) beträgt sechzig Tage und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses gemäss §8. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäss §13 a). Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

g) Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in §13 f) bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn Coresystems im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Coresystems das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt nicht früher als dreissig Tage nach dem Ende der Hemmung ein.

h) Erbringt Coresystems Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Coresystems eine Vergütung nach §4 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder Coresystems nicht zuzuordnen ist, oder wenn die Coresystems Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Coresystems dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die Coresystems Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäss bedient oder von Coresystems empfohlene Coresystems Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat.

i) Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der durch den Einzelvertrag eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde Coresystems unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der Dienstleistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der Coresystems führen oder Coresystems zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

j) Erbringt Coresystems ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht Coresystems eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber Coresystems stets schriftlich zu rügen und Coresystems eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Coresystems Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Dienstleistung und dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt §17 g). Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in §15 festgelegten Grenzen

§14 Schulungen

a) Wurde eine Schulung vereinbart, dann ist die Schulungsgebühr unvermindert geschuldet, auch wenn die Schulung auf Wunsch des Kunden nicht durchgeführt oder verkürzt wird oder weniger als die vereinbarte Anzahl Teilnehmer erscheinen.

b) Mehr als die vereinbarte Anzahl von Personen können nur mit Einverständnis von der Coresystems teilnehmen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, ist für jeden zusätzlichen Teilnehmer eine zusätzliche Entschädigung fällig.

c) Kann die Schulung wegen Krankheit des Unterrichtenden oder höherer Gewalt nicht wie vereinbart durchgeführt werden, sind die Schulungsdaten neu zu vereinbaren. Im Übrigen sind eine Verschiebung der Schulungsdaten oder die Verlegung des Schulungsortes nur mit Einverständnis von der Coresystems möglich.

d) In der Schulungsgebühr enthalten sind die Nutzung des Kurslokals sowie das Honorar des Unterrichtenden. Nicht enthalten sind die Reise- und Übernachtungskosten für Schulungen, die ausserhalb der Räumlichkeiten der Coresystems durchgeführt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Schulunterlagen. Falls der Kunde es wünscht, können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern sie mindestens 1 Woche vor der Schulung gemeinsam vereinbart wurden.

e) Die Schulung wird von Mitarbeitern der Coresystems erteilt, die für die zu vermittelnde Materie über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und sich für die Schulung gut vorbereitet haben. Weitergehende Sorgfaltspflichten hat die Coresystems nicht.

§15 Haftung

a) Die Coresystems haftet dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich für vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenszufügung im Zusammenhang mit diesen AGB und den dazugehörigen Einzelverträgen.

b) Im Übrigen wird die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, insbesondere für indirekten Schaden und Folgeschaden, wie Datenverlust beim Kunden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter Konventionalstrafen etc. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus §6) bleibt offen.

c) Die Coresystems haftet in keinem Fall für Schaden
» den der Kunde durch zumutbare Massnahmen, wie z.B. regelmässige Programm- und Datensicherungen (inkl. Virenschutz) hätte verhindern oder verringern können
» der durch unsachgemässe Bedienung der Software durch Angestellte und Hilfspersonen des Kunden verursacht oder vergrössert wurde
» der durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstanden ist oder sich deswegen vergrössert hat
» Datenverlust
» Ansprüche Dritter

d) Die Haftungsbegrenzungen gemäss §15 a) – c) gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Schweizerischen Produkthaftungsgesetz.

e) Für alle Ansprüche gegen Coresystems auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und ausservertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht.

§16 Geheimhaltungsklausel

a) Nutzung von Vertraulichen Informationen: Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Einzelvertrags.

Vervielfältigen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäss Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schliesst seitens des Kunden die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

b) Ausnahmen: Der vorstehende §16 a) gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die: (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen; (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind; (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren; (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind oder (e) der Empfänger rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder Offenlegung bereitstellt.

c) Vertrauliche Vertragsinhalte: Öffentlichkeit: Der Kunde behandelt die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist Coresystems jedoch befugt, den Namen des Kunden in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z.B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von Coresystems zu verwenden. Dies schliesst die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit Coresystems Verbundene Unternehmen ein. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Kunden umfasst, wird der Kunde ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

d) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts. Bei Bedarf, insbesondere im Falle der Auftragsdatenverarbeitung, werden die Parteien die Regelungen einvernehmlich in einer Anlage zum jeweiligen Einzelvertrag vereinbaren.

§17 Verschiedenes

a) Übt die Coresystems Rechte aus diesem Vertrag nicht aus, so darf dies nicht als Verzicht verstanden werden, diese Rechte später auszuüben.

b) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unmöglich oder nichtig, so hat dies keinen Einfluss auf die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültigen, nichtigen oder unmöglichen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

c) Die Coresystems behält sich vor, ihre AGB abzuändern. Sie werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn nicht innert eines Monats Widerspruch erhoben wird. Die aktuellen AGB sind auf www.coresystems.net/legal-stuff ersichtlich.

d) Die Dienstleistungen der Coresystems, einschliesslich davon betroffener Coresystems-Standardsoftware unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, die Services, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Coresystems an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Coresystems Software durch den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

e) Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax oder andere durch oder im Auftrag von Coresystems bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren) eingehalten werden.

f) Der Kunde ist nicht berechtigt der jeweilige Einzelvertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf einen Dritten zu übertragen.

g) Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Mass an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – ausser in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung von dem Einzelvertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Coresystems kann nach Ablauf einer gemäss Satz 2 gesetzter Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

h) Angebote von Coresystems sind freibleibend, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens Coresystems für den Vertragsinhalt des Einzelvertrags massgeblich.

§18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizer Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Die Parteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, so bestimmen die Parteien als **ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den dazugehörigen Einzelverträgen Zürich-1, Schweiz.**